BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 245/13 S

L 7 AS 337/13 RG (Hessisches LSG)
S 26 AS 100/13 ER (SG Frankfurt am Main)

……,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2013 - L 7 AS 337/13 RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Hessische LSG hat die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 25.4.2013 - L 7 AS 239/13 B - mit Beschluss vom 6.6.2013 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt und in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen vorgenannten Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben "sofortige Rüge/Beschwerde" beim LSG eingelegt und beantragt, ihr PKH für das Verfahren gegen diesen Beschluss zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Dieses Schreiben ist an das BSG weitergeleitet worden und hier am 23.7.2013 eingegangen.

2 Der Antragstellerin steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO)*. Der Beschluss des LSG vom 6.6.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß §§ 177, 178a Abs 4 S 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS